

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.1968

Geschäftszahl

0467/66

Rechtssatz

Stirbt ein Bfr und gehen dessen Liegenschaftsanteile durch Einantwortung auf einen anderen Bfr über, so wird dieser der Prozeßnachfolger des Verstorbenen; die vom Verstorbenen erteilte Vollmacht, die nach § 23 Abs 5 VwGG 1965 nicht erlischt, wird aber mit Rücksicht auf die Prozeßnachfolge gegenstandslos. Bei der Bestimmung der Kosten muß der verstorbene Bfr außer Betracht bleiben.